



Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,  
Gleichstellung, Flucht und Integration  
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

18. Dezember 2025

Seite 1 von 1

Aktenzeichen  
bei Antwort bitte angeben

Dr. Tobias Schröder  
Telefon 0211 837-2714  
Telefax 0211 837-2200  
tobias.schroeder@mkffi.nrw.de

Bezirksregierung Düsseldorf  
40408 Düsseldorf

## Vergleichbarkeit von Ausbildungen im Sinne von Ziffer 4.1 der Förderrichtlinien Verbraucherinsolvenzberatung

### – Verstetigung der geänderten Verwaltungspraxis

Mit Erlass vom 02.12.2024 wurde – insbesondere vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels – eine geänderte Verwaltungspraxis im Hinblick auf die Prüfung einer vergleichbaren abgeschlossenen Ausbildung im Sinne von Ziffer 4.1 der Förderrichtlinien festgelegt.

Die geänderte Verwaltungspraxis im Bereich der Förderung hat sich bewährt. Es gelten daher mit Veröffentlichung dieses Erlasses folgende Maßgaben:

Bei der Förderung von Fachkräften kommt es bei der Prüfung einer vergleichbaren abgeschlossenen Ausbildung auf die **Gesamtbetrachtung des Einzelfalles** an:

Gegenstand der Einzelfallbewertung ist die Frage, ob im Rahmen der vergleichbaren Ausbildung nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 AG InsO in ausreichendem Maße Fähigkeiten in für die Beratungsarbeit relevanten Bereichen erworben wurden. Dazu zählen vor dem Hintergrund des ganzheitlichen Beratungsansatzes der landesgeförderten Verbraucherinsolvenzberatung (vgl. Ziffer 2 FöRiLi) insbesondere **folgende vier Kompetenzbereiche**:

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Völklinger Straße 4  
40219 Düsseldorf  
Telefon 0211 837-2000  
Telefax 0211 837-2200  
poststelle@mkjfgfi.nrw.de  
www.mkjfgfi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien  
706, 709 (HST Stadttor)  
707 (HST Wupperstraße)

1. Beratungs- und psychosoziale Kompetenz
2. juristische Kompetenz
3. wirtschaftliche Kompetenz sowie
4. gesellschaftswissenschaftliche Kompetenz.

Wirtschaftliche Kompetenz beinhaltet beispielsweise Fähigkeiten in den Bereichen Überprüfung von Forderungen, Berechnung von Kosten und Zinsen, Führen von Vergleichsverhandlungen oder Budgetplanung. Gesellschaftswissenschaftliche Kompetenz umfasst für die Beratung erforderliche Hintergrundkenntnisse etwa zu den gesellschaftlichen Hintergründen von Überschuldung oder zum Sozialstaat.

Dabei ist nicht erforderlich, dass Fähigkeiten in sämtlichen genannten Bereichen vorliegen. Dies ist auch bei den Abschlüssen des Berufekatalogs des AG InsO nicht der Fall. Vielmehr sind auch hier im Regelfall lediglich in einem oder zwei der genannten Bereiche Fähigkeiten im Rahmen der Ausbildung erworben worden, während die übrigen Fähigkeiten durch Fortbildungen sowie erfahrungsbasiertes Lernen „on the job“ erworben werden müssen.

Dem folgend ist im Rahmen der o.g. Gesamtbetrachtung neben den vier genannten Kompetenzbereichen weiterhin zu berücksichtigen, inwiefern die Person im Rahmen ihrer Ausbildung übergreifende Fähigkeiten wie das Erarbeiten neuer Themenfelder vermittelt bekommen hat. Dies wird beispielsweise durch interdisziplinäre oder methodenorientierte Studien- oder Ausbildungsinhalte indiziert.

Bei den Abschlüssen **Psychologie, Soziologie, Sozialwissenschaften, Volkswirtschaftslehre, Rechtswissenschaften (B.A. oder Diplom)** sowie **Pädagogik/Erziehungswissenschaften** kann im Regelfall von ausreichenden Fähigkeiten im o.g. Sinne ausgegangen werden. Selbiges gilt für die Weiterbildungen **Geprüfter Betriebswirt (w/m/d)** oder **Systemischer Berater (DGSF, w/m/d)**.

Bei der Berücksichtigung von Weiterbildungen ist neben den Weiterbildungsinhalten insbesondere deren Umfang sowie eine etwaige Einordnung in den Deutschen Qualifikationsrahmen (DQR) zu beachten. Hierbei indiziert eine Einstufung in die Stufen 6 oder 7 (Vergleichbarkeit mit

B.A./M.A.), dass Umfang und Anforderungen der Weiterbildung mit einem Hochschulstudium auf der jeweiligen Stufe vergleichbar sind.

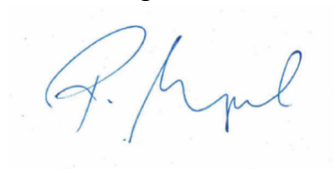
Seite 3 von 3

Bei den oben genannten Abschlüssen liegen nach eingehender Prüfung im Regelfall ausreichende Fähigkeiten in den genannten Kompetenzbereichen vor. Von einer Einzelfallprüfung kann daher, sollten keine atypischen Umstände gegeben sein, abgesehen werden.

Der Erlass ist bis zum **31.12.2026 befristet**. Zu diesem Datum laufen auch die aktuellen Förderrichtlinien zunächst aus. Die Frage der Förderfähigkeit von vergleichbaren Ausbildungen wird bei der Evaluation der Förderrichtlinien Berücksichtigung finden.

Der Erlass zur Vergleichbarkeit von Ausbildungen im Sinne von Ziffer 4.1 der Förderrichtlinien Verbraucherinsolvenzberatung vom 02.12.2024 tritt mit dem Tage der Veröffentlichung dieses Erlasses außer Kraft.

Im Auftrag



Regina Vogel